

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung

des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA, S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Abwasserabgabengesetzes vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) i.V.m. dem § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3370) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im Folgenden VKWA genannt - wälzt die Abwasserabgabe ab, die er an das Land Sachsen-Anhalt anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser im vorgenannten Sinne anfällt, eine jährliche Kommunalabgabe.
- (2) Eine Einleitung i.S.d. Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der hierdurch angefallene Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides, der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vollständig durch Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserkanalisation entfällt und dies der Abgabepflichtige dem VKWA Salzwedel schriftlich angezeigt hat. Die Abgabepflicht erlischt ebenso, wenn der Abgabepflichtige Umstände angezeigt hat, die einen anderweitigen Wegfall begründen und der VKWA Salzwedel den Wegfall der Einleitung schriftlich bestätigt hat.
- (3) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 3

Abgabeschuldner

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig der Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem VKWA Salzwedel Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim VKWA entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohnerzahl wird die zu diesem Zeitpunkt beim Einwohnermeldeamt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angegebene Einwohnerzahl zugrundegelegt.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab dem 01. Januar 2008 17,90 € pro Jahr.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem VKWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und in den Fällen des § 3 den erforderlichen Nachweis zu erbringen.
- (2) Der VKWA kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem VKWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch den VKWA zulässig.
- (2) Der VKWA darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auf dem Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der VKWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 7 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.225,84 geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 25.06.1998 außer Kraft.

Salzwedel, den 23.11.2007

Gez.

Jens Schütte

Verbandsgeschäftsführer

Diese Satzung wurde am 22.11.2007 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 08/07 beschlossen. Veröffentlicht am 19.12.2007 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 12.